

► Werbungskosten

Schätzung von Übernachtungskosten bei Fernfahrern

| Im internationalen Fernverkehr nicht selbstständig tätige Fernfahrer, die die Möglichkeit haben, in der Schlafkabine der von ihnen gefahrenen Lkws zu übernachten, können zur Abgeltung typischer Aufwendungen – wie z. B. der Benutzung von Duschen auf Raststätten – pauschal fünf EUR je Übernachtung als Werbungskosten geltend machen. Zu diesem Ergebnis kommt das FG München (2.9.15, 7 K 2393/13, Abruf-Nr. 145934). |

Geschätzte Kosten von fünf EUR je Übernachtung erscheinen angemessen

Das Gericht verweist darauf, dass Übernachtungskosten anlässlich einer Auswärtstätigkeit zu den als Werbungskosten abzugsfähigen Aufwendungen gehören (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG), die zwar grds. nur in tatsächlich angefallener Höhe abgesetzt werden können. Dagegen sind derartige Aufwendungen zu schätzen (§ 162 AO), wenn Einzelnachweise nicht vorliegen, jedoch feststeht, dass Übernachtungen tatsächlich stattgefunden haben. Bei einem im internationalen Fernverkehr tätigen Fernfahrer, der im Regelfall in der Schlafkabine des Lkws übernachtet, ist davon auszugehen, dass typischerweise bestimmte Kosten – z. B. für Dusche, Toilette, Reinigung der Schlafgelegenheit – entstehen. Diese Kosten können nach Auffassung des FG mit fünf EUR je Übernachtung geschätzt werden.

PRAXISHINWEIS | Auch das FG Schleswig-Holstein (30.6.11, 5 K 108/10) hatte seinerzeit bereits befunden, dass ein Nachweis solcher Aufwendungen auch im Wege einer Schätzung erfolgen könne. Dabei sei es dem Steuerpflichtigen aber zumutbar, jedenfalls für 2 bis 3 Monate Belege zu sammeln, um das Entstehen von Werbungskosten glaubhaft zu machen und eine Grundlage für eine Schätzung zu bieten. Die bloße Behauptung, der Fernfahrer habe im Rahmen der Übernachtungen in der Schlafkabine täglich 5 EUR für Sanitäreinrichtungen aufgewendet, genüge dem FG nicht. Will man auf der sicheren Seite sein, sollte man in „den sauren Apfel beißen“ und entsprechende Quittungen sammeln.

► Mahlzeitengestellung

Übergangsregel für Großbuchstabe „M“ um zwei Jahre verlängert

| Bei **üblichen Mahlzeitengestellungen** während der Auswärtstätigkeit oder der doppelten Haushaltsführung muss im Lohnkonto grundsätzlich **der Großbuchstabe „M“** aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden. Sofern das Betriebsstätten-Finanzamt für die steuerfrei gezahlten Vergütungen eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, ist eine Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ für 2014 und 2015 nicht erforderlich. Diese Übergangsregelung wurde nun **bis zum 31.12.17 verlängert**. |

Wichtig | Bis dahin müssen auch steuerfrei gezahlte Verpflegungsgelder bei Auswärtstätigkeiten nicht in der Nummer 20 der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden (BMF 30.7.15, IV C 5 - S 2378/15/10001, Abruf-Nr. 145088).



IHR PLUS IM NETZ

gstb.iww.de

Abruf-Nr. 145934

Besser zwei bis drei Monate Belege sammeln

Verlängerung kann als Teilerfolg gewertet werden



IHR PLUS IM NETZ

gstb.iww.de

Abruf-Nr. 145088